

Die Pfarreigruppe Sins

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **84 (1972)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

(plebanus, sacerdos). Häufig ließen diese Kirch- oder Pfarrherren die Seelsorge durch minderrangige Leutpriester (vicarii) versehen. Inkorporierte, d.h. zum integrierenden Vermögensbestandteil eines Klosters gewordene Pfarreien kannten nur noch abhängige Leutpriester (vicarii perpetui).

A. Die Pfarreigruppe Sins

Von den vier Pfarreien dieser Gruppe gehörten wohl seit der Entstehung und Festigung der Landdekanate – erstmals klar erkennbar 1275 – Sins, Oberrüti und Dietwil zum Dekanat Aesch-Hochdorf, Merenschwand war südlichster Bestandteil des Dekanats Wohlenschwil-Mellingen.

I. Sins

1. Die Pfarrei Sins

Ein 1336 ausgestellter Ablassbrief gibt frühestes Zeugnis über das Patrozinium der Kirche Sins: Das Gotteshaus war der Gottesmutter Maria geweiht². Da auch sämtliche Siegel der Pfarrer von Sins des 14. Jahrhunderts (1340, 1344, 1349, 1360, um 1370 und 1398) die Muttergottes aufweisen, ist das Patrozinium eindeutig gesichert³.

Über die Weihe der ersten Kirche sind wir nicht unterrichtet; ein entsprechender Eintrag im Sinser Jahrzeitbuch fehlt. Die Behauptung des Jahrzeitbuches von 1607, ein Heinrich von Hünenberg habe die Kirche Sins «gegründet», ist selbstverständlich absurd⁴. – Mit ihrem plebanus A. wird die Pfarrei Sins 1245 zum erstenmal erwähnt⁵.

² Pfarrarchiv Sins.

³ Pfarreisiegel 1340– um 1370: Nach *Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau V* (Bezirk Muri) 467; ferner 1398: StLU 562/11303.

⁴ Ein in der Stammtafel nicht einzureihender Heinrich (V.) von Hünenberg war –1411–1422 Leutpriester zu Sins (E. M. STAUB, *Die Herren von Hünenberg*, 1943, 141). Möglicherweise wurden zu Heinrichs Zeit bauliche Veränderungen an der Kirche vorgenommen.

⁵ QW I/1 Nr. 493.

Die Kirche lag am Nordrand der lockeren Siedlung Sins bei einer wichtigen, im 14./15. Jahrhundert zur Herrschaft Rüssegg gehörenden Reußfähre⁶. Im Spätmittelalter umfaßte die Pfarrei eine Fläche von rund 3600 ha, die sich auf folgende Dörfer, Weiler und Höfe im Amt Meienberg erstreckte: Sins, Reußegg, Rüstenschwil, Auw (mit einer St. Niklaus geweihten, 1331 erstmals erwähnten Sinser Filialkapelle), Meienberg, Alikon mit Ödisholz/Holderstock, Abtwil (das eigentliche Dorf, ohne den in das St. Germanus-Kirchlein pflichtigen Dorfteil «Altchile»), Aettenschwil (mit der unbedeutenden selbständigen grundherrlichen St. Verena-Kapelle, erst 1371 als Filiale von Sins bezeichnet), Fenkrieden (ohne den nach Dietwil pfärrigen Weiler Gerenschwil) mit den Höfen Hunwil/Kreuzstraß und Wistal, ferner Exklaven im Twing Dietwil (2 Hofstätten im Dorf und der Hof Gumpelsfahr). Außerhalb des Amts Meienberg erfaßte die Pfarrei Sins dazu noch den Hof Schwerzlen (LU Gde Inwil) im damaligen Amt Rothenburg und das Dorf Mühlau mit dem Hof Kreyenbüel in Herrschaft und Amt Merenschwand⁷.

Die Einkünfte dieser Pfarrei wurden 1275, anlässlich der bischöflich-konstanzer Taxation der Pfarreieinkünfte zur Erhebung eines Kreuzzugszehntels (zusammengestellt im «liber decimationis») auf 80 Œ Pfennige (= 32 Mark Silber = 320 Stuck) geschätzt – eine eher niedrige Schätzung für eine so ausgedehnte Pfarrei⁸. Nach 1275 sank diese Einkünftesumme noch tiefer. Zur Erklärung dieses Phänomens mag folgende Überlegung dienen: Die Haupteinkünfte jeder alten Pfarrei wurden aus Zehnten gebildet. Vor und nach 1275 dürften die ursprünglichen Inhaber des Kirchensatzes Sins die besten Zehntgebiete aus dem Pfarreivermögen herausgebrochen und als Laienzehnten verkauft oder vergabt haben⁹. 1422 setzten sich die durchschnittlichen Einkünfte der Pfarrei angeblich noch aus den Zinsen des Kirchenhofes (22 Stuck) und aus den Restzehnten inner- und außerhalb des Kirchspiels (rund 100 Stuck), somit

⁶ Der Fährmann zu Sins (Olrucus nauta de Sinz) findet 1246 erste Erwähnung (QW I/1 Nr. 503). – Die weiter südlich zu liegen kommende Reußbrücke wurde erst 1640 errichtet.

⁷ Der Hauptteil des Pfarreigebiets setzte sich somit aus den im Bezirk Muri gelegenen heutigen aargauischen Gemeinden Sins (mit Meienberg, Reußegg, Alikon, Aettenschwil und Fenkrieden), Mühlau, Auw (mit Rüstenschwil) und Abtwil zusammen.

⁸ Freiburger Diözesan-Archiv I. 234. Die Abgabe des Pfarrers zu Sins betrug 8 Œ (= 3¹/₅ Mark).

⁹ Siehe die besonderen Erörterungen über die Zehntverhältnisse der Pfarrei Sins, Ziffer 2 b, S. 128 ff.

aus rund 120 Stuck zusammen. Diese Angaben dürften allerdings aus Zweckpessimismus (es ging um die Inkorporation in das Kloster Engelberg) untertrieben sein, wurde dieser Kirchensatz doch damals um 2962 Gulden verkauft¹⁰.

Wie bei anderen Groß- und Fröhpfarreien, so war auch der Kirchensatz Sins dinglich an einen Bauernhof gebunden. Dieser bedeutende Hof in Sins – aufgrund der Bodenzinse kann er auf etwa 1 ½–2 Huben (= 6–8 Schupposen) berechnet werden – taucht erst 1415 in den Quellen auf. Hofbebauer war wohl noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts ein Rudi Bürgi; 1415 wurde dieser Komplex von Elsbecht, der Schwester Rudis bewirtschaftet. Damit erhielt dieses Heimwesen die bleibende Bezeichnung «Elsy Bürgis Hof».¹¹

Die eigentlichen Patronatsherren dieser nicht nur ausgedehnten, sondern ursprünglich zweifellos reichen und einträglichen Pfarrei sind erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts faßbar, als sie diesen Güter- und Rechtekomplex schon längstens – d. h. seit mindestens der Mitte des 13. Jahrhunderts – zu Mannlehen ausgegeben hatten. 1398 war Frau Verena von Neuenburg, Witwe des Grafen Sigmund von Tierstein-Farnsburg (1352 bis †1382), Lehensherrin dieses Kirchensatzes. Als Nachfolger erscheint 1415 ihr Sohn, Graf Otto II. von Tierstein (1367–†1418). Am Sinser Kirchensatz kann jedoch nicht nur der Farnsburger Zweig, muß vielmehr das gesamte Geschlecht der Grafen von Tierstein berechtigt gewesen sein, vererbte sich doch nach dem Tode des letzten männlichen Farnsburgers, Otto II., dieses Oberlehenrecht nicht an seine mit Hans Friedrich von Falkenstein (1416–†1427) verehelichte Tochter Claranna (1412 bis †1465), sondern an den noch blühenden Stamm der Tierstein-Pfeffingen. 1422 vergabten Onkel und Neffe, Graf Johans II. (1398–†1455) und Graf Walraf V. (1411–†1427) von Tierstein-Pfeffingen, zusammen mit dem zu beiden in einem nahen, aber nicht genau definierbaren Verwandtschaftsverhältnis stehenden Freiherrn Rudolf von Ramstein, das Obereigentum an Elsy Bürgis Hof mit dem dazugehörenden Kirchensatz an den derzeitigen Lehenmann Junker Heinrich von Hünenberg¹². – Da beide Stämme der Tiersteiner (Farnsburg und Pfeffingen) an diesem Kirchensatz beteiligt waren, muß schon mindestens der Stammvater beider Linien, Rudolf II. von Tierstein (1208–1262), darüber verfügt haben.

¹⁰ GdeArch. Sins Urkunde 1422 November 24; Druck: Gfd 57. 234ff. Nr. 495.

¹¹ Gfd 57. 177 Nr. 470 (1415), 208 Nr. 487 (1422).

¹² Gfd 55, 208 Nr. 412 (1398); 57. 177 Nr. 470, 208 Nr. 487, 209 Nr. 488 (alle 1422).

Im Zusammenhang mit den hinten zu erörternden allgemeinen Herrschaftsverhältnissen wird sich das Problem noch besser klären lassen¹³.

Direkte Zeugnisse über die Lehenmannen oder tatsächlichen Inhaber dieses Kirchensatzes gehen etwas weiter zurück. 1331 gaben Hartman V. (1292–1331) und die Söhne seiner verstorbenen Vettern Hartman III. (Hartman VI. [1318–1340] und Markwart V. [1321–1331]) und Hartman IV. (Johans I. [1327–1348] und Albrecht [1327–1339]), alles Herren von Baldegg, als Patronatsherren, zusammen mit den Kirchgenossen, ihre Zustimmung zur Stiftung der St. Katharinen-Pfründe zu Sins durch den damaligen Rektor Ulrich von Rüda. Diese breite genealogische Basis macht es wahrscheinlich, daß schon der Stammvater der 1331 erwähnten Patronatsherren, Hartman I. von Baldegg (1236–†1257), mit diesem Kirchensatz belehnt war¹⁴. Weil diese Pfründenerrichtung die lehenherrlichen Rechte nicht berührte, finden 1331 die Oberlehenherren des Kirchensatzes keine Erwähnung. Das Geschlecht von Baldegg wurde nur von dem in den beiden Urkunden von 1331 nicht erwähnten Markwart III. (1293–1342), Onkel der Söhne Hartmans III. und Hartmans IV., fortgesetzt. Es ist durchaus möglich, daß seine zu vermutende Enkelin Anna (†1374), die sich mit einem Ritter Gotfried von Hünenberg verehelichte, die Verbindung zu den Hünenbergern vermittelte. Die genaue Art des Übergangs dieses Mannlehens von den Baldeggern an die Herren von Hünenberg ist jedoch mit den vorhandenen Quellen nicht zu ergründen. – Gegen Ende des 14. Jahrhunderts teilten sich die Vettern Junker Gottfried V. (1360–†1401) und Ritter Rudolf V. (1398 bis †1414) von Hünenberg (Zweig zu Arth) in diesen Kirchensatz. 1380 nannte sich Gottfried Kirchherr zu Rohrdorf und Sins. 1398 verkaufte Gottfried seinen halben Teil des Kirchensatzes zu Sins, mit Einwilligung der Lehenherrin Verena von Tierstein geb. von Neuenburg, um 400 Goldgulden an Verena Schwend, Gattin Götz II. (1389–1427) von Hünenberg (Zweig zu Hünenberg). Vor 1415 gelangte die andere, Ritter Rudolf V. zustehende Hälfte dieses Kirchensatzes ebenfalls an die Familie Götz II., schlugen doch Götz und sein Sohn Heinrich 1415, mit Zustimmung des Lehenherrn Graf Otto von Tierstein, auf diesen wohl vor kur-

¹³ Siehe: Zweiter Teil A I Ziffer 1 a und b, S. 147 ff.

¹⁴ Pfarrarchiv Sins (1331 Oktober 17., 1331 November 28.); Druck (nach Kopie): Gfd 53. 116 Nr. 265, 119 Nr. 266. – Johans I. und Albrecht von Baldegg wurden 1331 am 17. Oktober nur als Mitbesiegler, am 28. November als Patronatsherren erwähnt. Zu den Herren von Baldegg: *Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte* III 283 ff.

zem erworbenen Lehenteil ein Pfand von 110 Gulden. 1419 setzten Götz von Hünenberg und seine Gattin Verena Einkünfte, Rechte und Pflichten des verwandten Sinser Kirchherrn und Priesters Heinrich von Hünenberg fest. Vor 1422 ging der Kirchensatz Sins in den Lehenbesitz Heinrichs von Hünenberg, Sohn des Götz, über. Am 10. Februar 1422 verzichteten die Lehenherren, die Grafen Johans und Walraf von Tierstein, zusammen mit Freiherrn Rudolf von Ramstein, gegenüber ihrem Lehenmann Heinrich von Hünenberg auf alle Rechte am Elsy Bürgi Hof zu Sins mit seinen Zugehörden. Schon am 18. Februar 1422 verkaufte Heinrich den Sinser Kirchensatz um 2926 Gulden an das Kloster Engelberg, dem dieser ganze Rechtekomplex nach dem üblichen langwierigen Verfahren am 4. Dezember 1422 inkorporiert wurde¹⁵.

Über die Pfründe der vor 1422 amtierenden – zum Teil allerdings kaum residierenden, sondern durch Vizeplebane vertretenen – eigentlichen Kirchherren¹⁶ sind wir schlecht orientiert. Dem Vertrag zwischen dem Ehepaar Götz und Verena Hünenberg-Schwend und dem Priester Heinrich von Hünenberg von 1419 können wir entnehmen, daß sich damals der Anteil des Rektors neben den üblichen Einkünften (Kleinzehnt, Oblationen und Jahrzeitzinse) aus 20 Malter Getreide als Rektorsratsanteil und aus 4 Malter Getreide als Entschädigung für Abgaben an den Bischof zusammensetzte¹⁷. Wie eine Zeugeneinvernahme im Zusammenhang mit der Inkorporation erkennen läßt, bestand das Minimal Einkommen der mit Haus und Mattland versehenen Pfarrstelle Sins offenbar aus dem sogenannten kleinen Zehnten (etwa 12 Malter Getreide), den Oblationen (etwa 20 ₤) und den Jahrzeitzinsen (etwa 10 ₤)¹⁸. – Die 1331 vom damaligen Kirchherrn Ulrich von Rûda gestiftete Katharinen-Pfrund verfügte über Einkünfte von 3 Mark Silber (= 30 Stuck)¹⁹.

¹⁵ UB Zug I Nr. 188 (1380). Gfd 55. 208 Nr. 412 (1398); 57. 177 Nr. 470 (1415), 192 Nr. 481 (1419), 208 Nr. 487 (1422). GdeArch. Sins (1422 Februar 18. – Dezember 4.); Druck (nach Abschriften): Gfd 57. 209ff. Nrn. 488–497. Zu den Herren von Hünenberg: E. M. STAUB, *Die Herren von Hünenberg*, 1943.

¹⁶ Zur Liste der Kirch- und Pfarrherren siehe: P. IGNAZ HESS, *Die Pfarrgeistlichen von Sins*, Auw und Abtwil im Kanton Aargau, in *Festschrift Walther Merz*, 1929, 96ff.

¹⁷ Gfd 57. 192 Nr. 481.

¹⁸ Gfd 57. 234ff. Nr. 495.

¹⁹ Siehe Anmerkung 14.

Karte 1
Spätmittelalterliche Pfarreien und
Zehnten im südlichen Freiamt

0 1 2 3 km

LEGENDE:

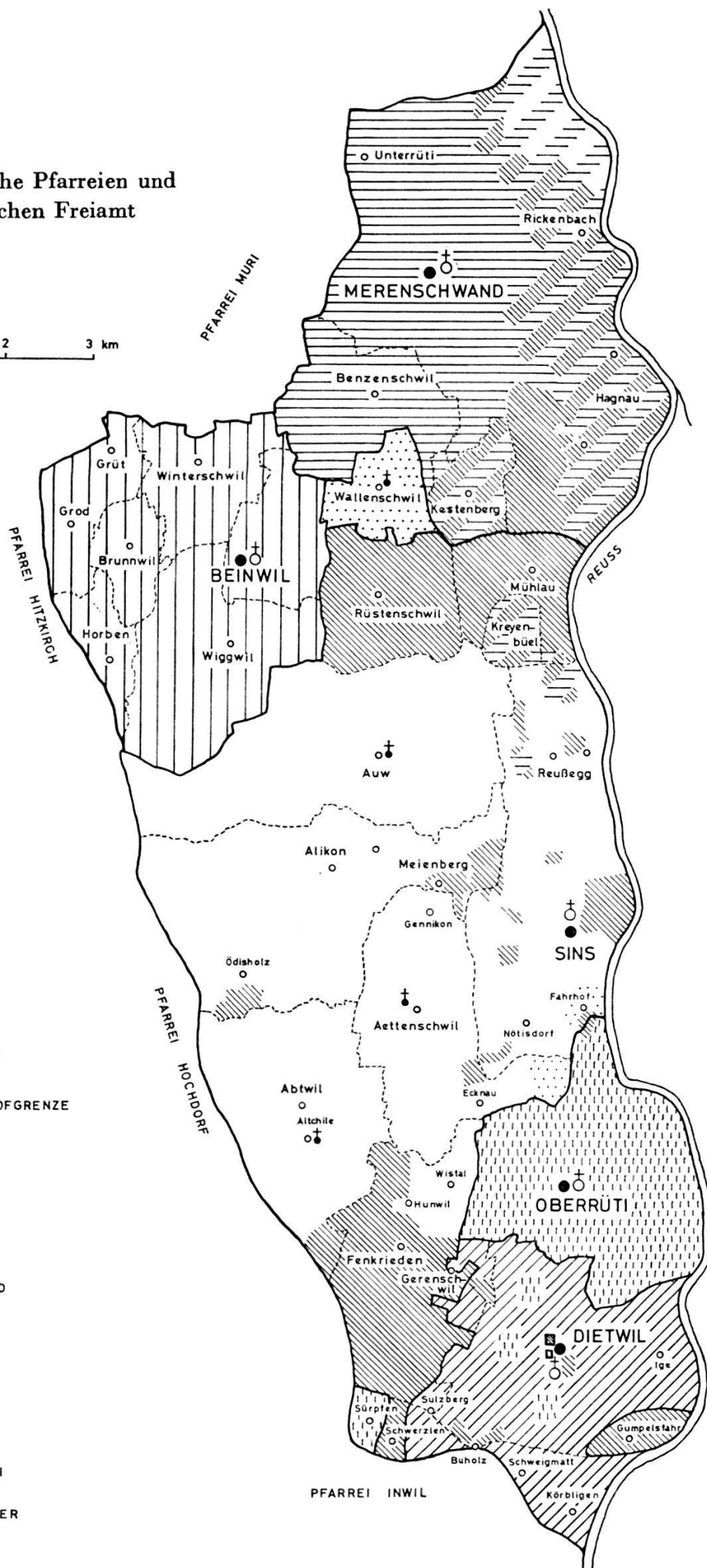
-  PFARREI
-  PFARRKIRCHE
-  KAPELLE
-  KIRCHORT
-  DORF ODER HOF
-  DORF- ODER HOFGRENZE

PFARREIZEHNTEN:

-  SINS
-  OBERRÜTI
-  MERENSCHWAND
-  DIETWIL
-  BEINWIL

LAIENZEHNTEN:

-  KLOSTER MURI
-  ANDERE INHABER



2. Die Zehntverhältnisse²⁰

Der Zehnt, d.h. der zehnte Teil der jährlichen landwirtschaftlichen Produktion (vorwiegend Getreide) des zu einer frühen Kirche gehörenden Sprengels, bildete seit jeher die wichtigste kirchliche Einkünfteart. In den bisherigen Ausführungen wurden die Zehntverhältnisse der Pfarrei Sins nur angedeutet; sie seien im folgenden etwas eingehender erörtert. Wie festgestellt muß der Kirchensatz Sins vor und nach 1275 seiner bedeutendsten Zehntgebiete beraubt worden sein. Dies zeigen die verhältnismäßig niedrige Taxation von 1275 (32 Mark Silber = 320 Stuck) und deren Diskrepanz zur Schätzung der Einkünfte von 1422 (angeblich rund 120 Stuck, vermutlich jedoch mehr). Vor der Verwandlung dieses Kirchensatzes in ein Mannlehen im früheren 13. Jahrhundert dürften einige der Zehnten – möglicherweise diejenigen von Sins, Reußegg, Auw, Alikon und Abtwil – in Laienzehnten umgewandelt worden und in andere Hände gelangt sein. Nach der Verwandlung des Kirchensatzes Sins in ein Mannlehen konnten die tiersteinischen Lehenherren nur noch «Zehntamputationen» vornehmen, wenn das Lehen heimfiel und später wieder neu verliehen wurde. Dies könnte um die Mitte des 14. Jahrhunderts, anlässlich des Übergangs des Lehens von den Baldeggern an die Hünenberger, der Fall gewesen sein. Möglicherweise wurde damals der Zehnt zu Aettenschwil dem Kirchensatz entfremdet.

Wenden wir uns zuerst dem Pfarreizehnten und anschließend den verschiedenen Laienzehnten im Bereich der spätmittelalterlichen Pfarrei Sins zu.

a) Der Pfarreizehnt

Erst die Verhandlungen um die Inkorporation des Kirchensatzes Sins in das Kloster Engelberg von 1422 lassen uns in groben Umrissen erkennen, aus was sich dieser Pfarreizehnt zusammensetzte. Am 24. November 1422 wurde u. a. eine Reihe einheimischer Zeugen über die mutmaßliche Höhe der jährlichen Einkünfte des Kirchensatzes einvernommen. Ihren Aussagen kann entnommen werden, daß diese Einkünfte im Durchschnitt etwa 120 Malter Getreide betragen haben sollen: 22 Malter entfielen auf das Widemgut (Elsy Bürgis Hof), die restlichen rund 100 Malter wurden aus Zehnteinkünften gebildet. Bei letzteren handelte es sich um die ganzen Zehnten der Bezirke Mühlau (Mülnow), Rüstenschwil (Rüstiswile) und Fenkrieden (Venchrieden), um den aus einzelnen zer-

²⁰ Siehe Karte 1.

streut gelegenen Kleinbezirken zusammengesetzten Zehnten genannt Ödisholz (Uttisholz), ferner um die halben Zehnten der Bezirke Hagnau (Hagnow) und Kestenberg (Kestenberg) in der Pfarrei Merenschwand²¹. – Selbstverständlich lassen sich diese Zehntterritorien aufgrund der dürftigen Angaben von 1422 nicht rekonstruieren. Für eine ungefähre Fixierung der Gebiete ist der Forscher auf Marchbereinigungen des 17./18. Jahrhunderts angewiesen. Die Verwendung dieser späten Dokumente darf umso eher gewagt werden, als nach 1422 keine Urkunden von wesentlichen Veränderungen der Zehntmarchen berichten.

Der Zehnt zu *Mühlau* erstreckte sich nicht nur auf das damalige kleinere Gemeindegebiet dieses Dorfes (ohne Kestenberg und Schoren), sondern reichte als breites Band weit in die Pfarrei Merenschwand (Gebiet westlich von Schoren und Im Feld) hinein²². Der Zehnt soll 1422 etwa 40 Malter Getreide abgeworfen haben. 29 Jucharten verteilt auf 13 Parzellen rund um das Dorf waren nur zur Hälfte nach Sins, zur andern Hälfte ursprünglich nach Merenschwand, seit 1484 an das Kloster Frauenthal zehntpflichtig, gehörten somit Hagnauer Zehnten²³.

Das Zehntgebiet zu *Rüstenschwil* war identisch mit dem Gemeindebann dieses Weilers²⁴. 1422 wurde sein Ertrag auf 20 Malter Getreide geschätzt.

Der Zehntbezirk *Fenkrieden* (ohne den zur Pfarrei Dietwil gehörenden Weiler Gerenschwil) umfaßte nicht nur das geschlossene Gebiet zwischen Fenkrieden und Schwerzlen LU, sondern als Exklaven auch den zur Pfarrei Sins gehörenden Hof Gumpelsfahr an der Reuß, ferner 1 ½ Hofstätten und drei kleinere geschlossene Zehntgebiete in der Pfarrei Dietwil²⁵. Diese Gesamtfläche soll 1422 einen Zehntertrag von rund 24 Malter Getreide eingebracht haben.

Das mit *Ödisholz* bezeichnete Zehntgebiet war bloß eine Sammlung von kleinen Zehntparzellen im Mittelteil der Pfarrei, deren bedeutendste Flächen bei Ödisholz/Holderstock, bei Meienberg, im Wannenhof und im Süden bei Ecknau (nördlich Winterhalde) und bei Nötisdorf (Eigens-

²¹ GdeArch. Sins, Urkunde vom 24. November 1422; Druck (nach Kopie): Gfd 57. 234 Nr. 495.

²² Stiftsarchiv Engelberg, Cista Jii (1731/42).

²³ Stiftsarchiv Engelberg, Cod. 23 fol 92f. (1522).

²⁴ Stiftsarchiv Engelberg, Cista Jii (1717 und 1731/42).

²⁵ Siehe Anmerkung 24 (1731/42). Ferner Pfarrarchiv Dietwil, Zehnturbar von 1661 (Abschrift).

dorf) lagen²⁶. Zu diesem Zehntgebiet dürften ursprünglich auch die später allein dem Pfarrer vorbehaltenen Zehntsplitter in den Twingen Sins und Reußegg gehört haben²⁷.

Die beiden Zehntgebiete *Hagnau* und *Kestenberg*/Chestenberg, an denen der Kirchensatz Sins zur Hälfte berechtigt war, lagen fast ausschließlich in der Pfarrei Merenschwand. Der Hagnauer Bezirk reichte in einem breiten, sich nach Norden verjüngenden, im Osten erst der Reuß, dann dem Ottenbacher Moos folgenden Streifen von Mühlau bis zur Grenze der Pfarrei Muri. Der Kestemberger Zehnt erstreckte sich auf den Weiler Kestenberg in der Pfarrei Merenschwand und auf die Exklaven Hof Kreyenbüel/Chrejenbüel bei Mühlau und zwei weitere kleine Flächen im Twing Reußegg in der Pfarrei Sins²⁸. Um 1420 dürfte der Kirchensatz Sins von seiner Hälfte dieser Zehntrechte – die andere Hälfte war bis 1484 Bestandteil des Kirchensatzes Merenschwand – an die 30 Malter Getreide bezogen haben.

b) Die Laienzehnten

Wie erwähnt, waren die Zehntbezirke des breiten Mitteltrakts der Pfarrei Sins – mit Ausnahme der erwähnten Pfarrei-Splitterzehnten – im Spätmittelalter dem Kirchensatz entfremdet und befanden sich in Laienhänden.

Über den Zehnten des Dorfes *Auw* sind wir sehr schlecht unterrichtet. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts war dieser Zehnt um 180 Mark Silber von den Herzogen von Österreich an die Freien von Bonstetten verpfändet. Es ist durchaus mit der Möglichkeit zu rechnen, daß dieses Zehntrecht ursprünglich den Freien von Eschenbach gehört hatte und erst anlässlich des Blutrachefeldzuges von 1309 an die Habsburger gefallen war. 1400 verkauften die Vettern Johans und Rudolf von Bonstetten, mit Einwilligung Herzog Leupolts von Österreich, dieses Recht um 900 Gulden an den Luzerner Bürger Wilhelm Meyer, der den gleichen Zehnten um die gleiche Summe 1448 an das Kloster Engelberg veräußerte. Gestützt auf die Kaufsumme läßt sich für 1400 ein Zehntenertrag von etwa 90 Stuck errechnen²⁹.

²⁶ Siehe Anmerkung 24 (1717).

²⁷ Siehe Anmerkung 24 (1731/42).

²⁸ Stiftsarchiv Engelberg, Ggg (1602/1634); Cista Jii (1731/42).

²⁹ Stiftsarchiv Engelberg (1400 März 10); GdeArch. Auw (1400 April 6.); Druck: *Archiv für Schweizer Geschichte* 17. 237f. Nr. 114 und 115. Zum Verkauf von 1448: A. TANNER, *Kurze Beleuchtung über die Dotation der Kirche und Pfarrpfünde Sins*, 1868, 8f.

Das Zehntrecht zu *Alikon* – ausgenommen dasjenige der Parzellen des pfarreilichen Ödisholz Zehnten – war Eigen der Freiherren von Eschenbach. 1294 verpfändete Walther von Eschenbach dieses Recht um ein Darlehen von 60 Mark Silber für 10 Jahre an das Augustinerinnenkloster St. Katharina zu Eschenbach. Zur Realisierung eines Vermächtnisses von 20 Mark Silber verpfändete Freiherr Walther 1299 dem gleichen Gotteshaus den gleichen Zehnten auf die Zeit nach dem Ablauf der ersten Frist (1304) nochmals für 3 Jahre. 1309 (Blutrachefeldzug) zog das Haus Österreich diesen Zehnten an sich und verpfändete ihn 1359 mit dem Amt Meienberg an Ulrich Geßler (1314–1372). Ulrichs Enkel Hermann und Wilhelm Geßler teilten sich noch 1412 in dieses Zehntrecht. Die oberherrlichen Rechte fielen mit der Eroberung des Aargaus 1415 an Luzern, 1425 an die sechs, später sieben in Freien Ämtern regierenden eidgenössischen Orte. Die Zehnteinkünfte betrugen um 1414 rund 50, um die Mitte des 16. Jahrhunderts etwa 60 Stuck³⁰.

Auch das Zehntrecht an der Kulturfläche zu *Abtwil* – vermindert um die zehntfreien Parzellen des Hofes des lokalen grundherrlichen St. Germanus-Kirchleins – könnte ursprünglich Eigen der Freien von Eschenbach gewesen sein, bildete jedoch anscheinend nach 1309 einen der Teile des eingezogenen eschenbachischen Vermögens, den sich das Reich vorbehalten konnte. Vom Reich belehnt waren mit diesem Zehnten sicher Freiherr Rudolf I. von Arburg (1296–†1339) und als Erben dessen Söhne Rudolf II. (1346–†1392) und Lütolt (1346–†1395). Wohl in der ersten Hälfte des Jahres 1372 – die Fertigstellung vor Bürgermeister und Rat zu Zürich (Vertreter des Reiches) erfolgte erst am 14. Mai 1373 – verkauften die beiden Arburger dieses Recht um 620 Florentiner Gulden an die Brüder Gottfried V. und Peter V. Storch von Hünenberg (Linie zu Arth). Schon am 5. Juni 1372 ließen sich die Hünenberger von Kaiser Karl IV. einen Pfandsatz von 150 Mark Silber auf dieses Lehen schlagen. 1396 verkauften Gottfried V. von Hünenberg und seiner Schwester Sohn Johans von Heidegg – wiederum vor den Regenten zu Zürich – dieses Reichslehen mit dem darauf haftenden Reichspfand um 331 Gulden an den Zürcher Bürgermeister Meiß, der dieses Zehntrecht schließlich 1403 um 280 Gulden an das Kloster Eschenbach veräußerte. In allen Urkunden

³⁰ Gfd 9. 49 (1294) und 51 (1299). StLU 99/1545 (1412) und 190/2786 (1414/1420) StLU Cod. 6855 (1415). StAG Urk. Alteidg. Archiv 11a (1453/55). StAG 4241 ff. (Landvogteirechnungen seit Mitte 16. Jahrhundert).

werden die Erträgnisse dieses Zehnten mit 60 Stuck und 1 ⷑ Pfennig angegeben³¹.

Verhältnismäßig spät dürfte der Zehnt zu *Aettenschwil* vom Kirchensatz *Sins* losgetrennt worden sein. 1430 verfügten als Lehenherren die Geschwister Thomas I. (1427–†1482), Hans III. (1427–†1462) und Dorothea (1430) von Falkenstein, Kinder des Hans Friedrich (1416–†1427) und der Claranna von Tierstein-Farnsburg (1417–†1465) von Erbs und Eigentums wegen über diesen Zehnten. Das Lehen oder Teillehen war damals vom verstorbenen Walther von Hunwil zu Aarau, Verwandter der Falkensteiner, an die Geschwister zurückgefallen. Auf Anraten von Schultheiß und Rat zu Bern wurde 1430 dieses Zehntrecht um 500 Gulden an den Luzerner Bürger Walther von Moos verkauft. Der Aettenschwiler Zehnt gelangte in der Folge über weitere Luzerner Familien (Schnyder, Iberg, Haßfurter) an Urner Landleutegeschlechter (Imhof, Püntiner). Gemäß dem Kaufpreis von 1430 dürfte dieser Zehnt damals etwa 25–30 Stuck ertragen haben³².

Die Zehnten zu *Sins* und *Reußeg* – ausgenommen die zahlreichen eingestreuten Zehntensplitter des Kirchensatzes *Sins* – waren wohl seit dem 13. Jahrhundert Bestandteil der Herrschaft Rüßegg. Im 15. Jahrhundert warf der Zehnt zu *Sins* rund 21 Malter, derjenige zu *Reußeg* rund 8 Malter ab. 1412 belehnte Henman II. von Rüßegg (1402–1455) den Erni Megger von Bremgarten mannlehenweise mit dem unbedeutenden Zehnten zu *Reußegg*. Da sich Henman II. von Rüßegg 1429, anlässlich des Verkaufs der Herrschaft Rüßegg an den Luzerner Bürger Hans Iberg, sämtliche Mannlehen vorbehielt, wurde damals nur der Zehnt zu *Sins* mitverkauft. Im Verlaufe des 15. Jahrhunderts konnte jedoch der *Reußegger* Zehnt wieder mit der Herrschaft vereinigt werden³³.

Den Zehnten der kleinen zum *Fahrhof* südlich von *Sins* gehörenden Fläche bezog das Kloster Muri; die geringen Getreideeinkünfte waren im 15. Jahrhundert dem die Murenser Verena-Kapelle betreuenden Büelhof zu Aettenschwil zugeteilt^{33a}.

³¹ Stiftsarchiv Eschenbach Urk. 51; 52; 60; 65; 130.

³² GdeArch. *Sins*: Archiv des Gerechtigkeitsvereins Aettenschwil, Urkunden von 1430 und 1439; Kopialheft von 1719 (1709).

³³ StLU Urk. 190/2784; 2790–2792; 2795; 191/2799; 2803–2805; 193/2826. UB Zug II Nr. 2487. *Argovia* 29, 193.

^{33a} Siehe: Erster Teil A V Ziffer 2, S. 139.

c) Zehntfreie Gebiete

Eindeutig erkennbares zehntfreies Gebiet war dasjenige des Kirchhofes der St. Germanus-Kirche in Abtwil (etwa 18 ha)³⁴.

Zehntfrei scheinen auch der Hof Wistal und zumindest Teile des Hofes Hunwil/Kreuzstraße gewesen zu sein. Einerseits wird das Gebiet der beiden Höfe bei den Zehntmarchbeschreibungen des 18. Jahrhunderts (1709 Aettenschwil, 1731/142 Fenkrieden) ausgeschlossen, anderseits geht aus einer Urkunde von 1571 hervor, daß der Inhaber des Hofes Wistal auf rechtlichem Weg Zehnten von einigen Parzellen im Twing Oberrüti beanspruchte, somit selber über Zehntrechte verfügte³⁵.

3. Die Kirchgemeinde

Solange Kirche und Pfarrei allein einem Eigenkirchenherrn unterstanden, war dieser für Kirch- und Pfrundgebäude, Sigristendienst, Armenpflege usw. verantwortlich. Im Verlaufe der Wandlung des Eigenkirchenrechts in das Patronatsrecht (11./12. Jahrhundert) gelang es den Patronatsherren durchwegs, die Baupflicht auf Kirchenchor und Pfrundgebäude zu beschränken und sich der Armenunterstützungspflicht weitgehend zu entledigen. Für Bau und Unterhalt von Kirchenschiff und Turm, für den Friedhof, den Sigristendienst, die Armenpflege u. a. hatten die Kirchengenossen zu sorgen. Die Mittel zur Lösung dieser Aufgaben – ursprünglich fast nur aus Jahrzeitstiftungen fließend – waren nicht nur aufzubringen, sondern auch zu verwalten. So entstanden denn im Verlauf des 13. Jahrhunderts genossenschaftliche, nicht dem Inhaber des Kirchensatzes unterstellte, über eigene Verwaltungsorgane (Kirchmeier, Kirchenpfleger) verfügende Verbände der Pfarrkinder. Je mehr Siedlungen eine Pfarrei umfaßte, desto größere Bedeutung hatte ihr Kirchengenossenverband, den ich im Gegensatz zur Pfarrei als Kirchgemeinde bezeichne. Bei Eindorfpfarreien fielen Kirch- und Dorfgemeinde meistens zusammen.

Die Kirchgemeinde Sins, als genossenschaftlicher Gegenpol zur herrschaftlich geprägten Pfarrei, hatte zweifellos ein nicht zu unterschätzendes Gewicht. Das Quellenmaterial über diesen Verband ist zwar für das

³⁴ Siehe: Erster Teil A V Ziffer 3, S. 140.

³⁵ Stiftsarchiv Engelberg, Cista Jii (1731/1742). GdeArch. Sins: Archiv des Gerechtigkeitsvereins Aettenschwil (1709). StAG Urk. Freie Ämter 14 (1571).

Spätmittelalter spärlich, reicht jedoch aus, um die Institution zu umreißen und zu charakterisieren.

Bei der Errichtung der St.-Katharina-Pfrund am 17. Oktober 1331 brauchte es das Einverständnis der Patronatsherren und der Kirchgenossen («parrochiani omnes»): Mit Zustimmung der Kirchgenossen wurde das ihrem Verband unterstehende Sigristenamt zu Sins mit Rechten und Pflichten dem Inhaber der neuen Pfründe überlassen; es sollte jedoch bei schlechter Betreuung an die Kirchgemeinde zurückfallen. Diese Kirchgemeinde – «universitas subditorum» (= Gemeinde der Untertanen, d.h. der Kirchgenossen) – besaß 1331 noch kein Siegel, bat daher den «conparrochianus» (= Mitkirchgenossen) Markwart von Rüßegg, neben den Patronatsherren (Herren von Baldegg) die Stiftungsurkunde zu besiegeln. – 1349 taten Dekan Burkhard, der Leutpriester zu Sins, Rudolf, der Inhaber der Katharinenpfründe, Johans Hartman und Walther Schodeller, Kirchmeier der Kirche Sins, kund, daß sie «mit wissen dem willen und gunst der undertan ze Sins» mit dem Kloster Kappel die Erträgnisse von Jahrzeitstiftungen getauscht und verändert hatten. Es siegelten der Leutpriester und die Untertanen mit ihren Siegeln. – Anlässlich der Zeugeneinvernahme betreffend die Einkünfte des Kirchensatzes Sins vom 24. November 1422 sagte Götschi Wiß von Sins u. a. aus, er sei über 20 Jahre lang «magister fabricae» (= Kirchmeier) gewesen. – Am 18. Mai 1481 verkauften die vier «kilchmeyer» zu Sins – je einer von Sins, Aettenschwil, Rüstenschwil und Mühlau – einen kleinen Jahrzeitzins an Melchior Ruß, Zwingherrn zu Sins. Sie siegelten die Verkaufsurkunde mit «unser gotzhuß insiegel», d.h. mit dem Siegel der Kirchgemeinde. Die Umschrift des anscheinend heute verlorenen Kirchgemeindesiegels soll gelautet haben: «+ S.parochianorum.ecclesie.in Sins.»³⁶

II. Merenschwand

Wie eine Murensen Urkunde von 1410 bezeugt, war die Kirche Merenschwand dem heiligen Vitus geweiht («gotzhus dez heiligen sant Vitt ze Mereschwand»). 1245 findet diese Pfarrei mit ihrem in Zofingen als Zeuge auftretenden Pleban erste Erwähnung³⁷.

³⁶ GdeArch. Sins; Drucke (nach Kopien): Gfd 53. 116 Nr. 265 (1331); 57. 234 Nr. 495 (1422). StZH C II 4 Nr. 259 (1349); Regest: QW I/3 Nr. 825. StLU 192/2816 (1481).

³⁷ StAG Urk. Muri 230 (1410). Gfd 24. 315 (1245).

Die Vitus-Kirche liegt am Ostrand der Hauptsiedlung Merenschwand. Das Territorium der Pfarrei betrug im Spätmittelalter etwa 1600 ha und umfaßte neben den Dörfern Merenschwand und Benzenschwil die Weiler, Hofgruppen und Höfe [Unter-] Rüti, Rickenbach, Hagnau, Schoren und Kestenberg, alle in der Herrschaft Merenschwand. – Als Besonderheit sei angeführt, daß der Hof, an den der Kirchensatz Merenschwand dinglich gebunden war, offenbar seit jeher – erste Erwähnung 1335 – in der ebenfalls zur Herrschaft Merenschwand gehörenden Gemeinde Mühlau in der Pfarrei Sins lag³⁸.

Wie der bischöflich-konstanzer Taxation der Pfarreieinkünfte von 1275 entnommen werden kann, entsprach das Einkommen des Kirchensatzes Merenschwand dem damaligen Gegenwert von 50 ₤ (= 20 Mark Silber = 200 Stuck). 1389 dürfte dieses um die 1332 gestiftete Unser-Frauen-Pfründe vermehrte Einkommen rund 75 Gulden (= 75 ₤) betragen haben, wurde doch damals der Kirchensatz um 1500 Florentiner Gulden verkauft. 1420 warf der Kirchensatz Merenschwand dem Kloster Kappel 71 Stuck Bodenzinse und 152 Malter Zehntgetreide, gesamthaft somit über 220 Stuck ab³⁹.

Erste erschließbare Patronatsherren der Pfarrei Merenschwand waren die gräflichen Brüder Ludwig I. (1268–†1289) und Wernher I. (1254 bis †1273) von [Neu-]Homberg, die der Heiratsverbindung der ungenannten Erbtöchter des Grafen Wernher III. von [Alt-]Homberg (1172–1223) mit Graf Hermann IV. von Froburg (1230–†vor 1259, seit 1243 Graf von Homberg) entstammten. Es ist daher nicht weiter verwunderlich, daß 1245 der Pleban von Merenschwand im froburgischen Zofingen für das dortige Chorherrenstift Zeugenschaft leistete⁴⁰. Dies will jedoch nicht heißen, daß die Grafen von Froburg im untersuchten Raum je eine Rolle gespielt hätten. Wie die Erörterungen über die Pfarrei Sins deutlich gezeigt haben, müssen die Grafen von [Alt- und Neu-]Tierstein im südlichen Freiamt in der Frühzeit verhältnismäßig stark engagiert gewesen sein; wir dürfen daher füglich annehmen, ein Großteil der frühen Herrschaftspositionen im Gebiet von Merenschwand habe dem Vetternzweig der Tiersteiner, den Grafen von [Alt-]Homberg gehört. Die am Schluß dieses Abschnitts über die Pfarrei Sins zusammengefaßten Folgerungen

³⁸ Gfd 20. 167 (1335).

³⁹ Freiburger Diözesan-Archiv 1. 235 (1275). Gfd 20. 193 (1389). StZH F II a 55 a (1420).

⁴⁰ Gfd 24. 315 (1245).

und die Erörterungen des zweiten Teils über die allgemeinen Herrschaftsverhältnisse im spätmittelalterlichen südlichen Freiamt werden die Annahme zur Gewißheit werden lassen.

1293 verkauften Gräfin Elisabeth von Rapperswil, Witwe Ludwigs I. von [Neu-] Homberg, und die Geschwister Graf Herman und Gräfin Ita von [Neu-] Homberg, Kinder des Grafen Wernher I. selig, um 320 Mark Silber ihre Herrschaftsrechte zu Merenschwand und damit auch den Hof, in den der Kirchensatz gehörte, an Gottfried II. von Hünenberg (1271 bis †1309) von der Linie St. Andreas. 1309, anlässlich der Teilung von Gottfrieds Nachlaß zwischen seinen Söhnen, den Brüdern Peter II. (1293 bis †1340), Gottfried III. (1293–†1328/35) und Hartman II. (1293 bis †1331), blieb der Kirchensatz Merenschwand ungeteiltes Familiengut, während die weltlichen Rechte und Besitzungen zu Merenschwand Hartman II. zugeteilt wurden. Noch 1332 werden Peter II. und Hartmans Sohn Gottfried IV. (1328–†1387) als Patronatsherren der Kirche Merenschwand erwähnt. 1335 trat Peter II. seinen halben Teil an diesem Kirchensatz verkaufs- und tauschweise an Gottfried IV. ab. 1389 verkauften die Söhne Gottfrieds IV., Heinrich II. (1351–1394), Hartman V. (1343 bis †1395) und Johans Ulrich (1369–1396), den Kirchensatz und die 1332 gestiftete Unser-Frauen-Pfrund Merenschwand um 1500 Florentiner Gulden an das Kloster Kappel, dem diese Erwerbung 1407 inkorporiert wurde⁴¹.

Über das frühe Einkommen der *rectores ecclesiae* in Merenschwand vernennen wir nichts; soweit diese nach 1293 Angehörige des Geschlechts Hünenberg waren, nutzten sie vermutlich die gesamten Einkünfte des Kirchensatzes. Zur Herrschaftszeit des Klosters Kappel (1420) bezog der Leutpriester (*vicarius*), neben den üblichen Einkünften, 20 Mütt Kernen und 6 Malter Haber (gesamthaft 26 Stuck). – 1332 stiftete der damalige Rektor Rudolf, ein naher Verwandter der Patronatsherren, mit Eigengütern und mit Zehnten zu [Unter-] Rüti eine dem Altar Unser lieben Frauen zugeordnete Pfründe. 1420 richtete das Kloster Kappel dem Pfründeninhaber ein Jahreseinkommen von 8 Mütt Kernen und 6 Eimer Wein aus⁴².

⁴¹ Gfd I. 378 Nr. 3 (1293); 20. 167 Nr. 3 (1335), 193 Nr. 66 (1389). UB Zürich 8 Nr. 2967 (1309). UB Zug I Nr. 438 (1407). – 1531 trat Kappel diesen Kirchensatz tauschweise an das Kloster im Hof zu Luzern ab (StZH C II 4 Nr. 615).

⁴² StZH F II a 55 a (1420). GdeArch. Merenschwand (1332); Regest: QW I/2 Nr. 1622.

Die Zehntverhältnisse in der Pfarrei Merenschwand waren zum Teil unübersichtlich. Die Kulturflächen der Dörfer Merenschwand und Benzenschwil bildeten zweifellos die bedeutendsten Zehntgebiete des Kirchensatzes. – Der Zehnt zu [Unter-] Rüti scheint schon früh eigene Wege gegangen zu sein, wurde er doch 1332 der Pfrund Unser lieben Frauen einverleibt (1332: 11 Malter). – Wie schon bei den Erörterungen über die Pfarrei Sins erwähnt, gehörte das Gebiet nördlich von Mühlau zum Sinser Zehntbezirk dieses Dorfes. – Die Zehnterträge der Bezirke Hagnau und Kestenberg – letzterer reichte mit drei Exklaven auch in die Pfarrei Sins hinein – gehörten je zur Hälfte den Kirchensätzen Merenschwand und Sins. 1484 verkaufte das Kloster Kappel seinen Anteil an diesen Zehntgebieten unter bestimmten Ausnahmen um 800 rh. Gulden an das Kloster Frauenthal. – Im Ottenbacher Moos stand je die Hälfte des Zehnten den Pfarreien Merenschwand und Ottenbach zu. – 1420 bezog das Kloster Kappel in der Pfarrei Merenschwand 152 Malter Zehntgetreide: 104 Malter in Merenschwand und Benzenschwil, 18 Malter in [Unter-] Rüti und 30 Malter in Hagnau und Kestenberg⁴³.

Über die Gemeinde der Kirchgenossen der Pfarrei Merenschwand vernennen wir im Spätmittelalter noch wenig. Immerhin berichtet uns eine Murensen Urkunde folgendes: 1410 verkauften die derzeitigen Kirchmeier und Pfleger des St.-Vitus-Gotteshauses zu Merenschwand – einer von Merenschwand und einer von [Unter-] Rüti – «mit einhelligem zittlichem rät und von enpfelchens wegen der kilchgenossen gemeinlich daselbs ze Mereschwanden» ein kleines, an den Bau ihres Kirchgebäudes gehörendes Zehntrecht zu Muri/Wey an den Benedictusaltar des Klosters Muri⁴⁴.

III. Oberrüti

Laut dem Jahrzeitbuch von 1590 war der heilige Rupert, ein Salzburger Abtbischof des 8. Jahrhunderts, «summus patronus» der Kirche Oberrüti. Der gleiche Codex meldet ferner, ein Walther von Hünenberg habe die Kirche «Rütti» gestiftet; wie wir unten sehen werden eine durchaus ernstzunehmende Nachricht. Die erste Erwähnung der Kirche erfolgte erst im bischöflichen liber decimationis von 1275⁴⁵.

⁴³ UB Zug I Nr.1396 (1484). Zehntmarch-Beschriebe: Stiftsarchiv Engelberg Ggg (1602/1634); Cista Jii (1731/42). StZH F II a 55 a (1420).

⁴⁴ StAG Urk. Muri 230.

⁴⁵ Pfarrarchiv Oberrüti, Jahrzeitbuch. Freiburger Diözesan-Archiv 1. 235 (1275).

Die Kirche liegt am Ostrand des kleinen Dorfes. Die Pfarrei, die sich aus dem Dorfbann Oberrüti, einer Hofstätte im Dorf Dietwil und dem weit entfernten Hof Sürpfen (LU Gde Inwil) zusammensetzte, faßte rund 560 ha.

Die Einkünfte des Kirchensatzes betrugen gemäß der bischöflichen Taxation von 1275 15 ⷑ (= 6 Mark Silber) – eine geringe materielle Basis für eine Pfarrkirche⁴⁶.

Eigentümer und Patronatsherren des Kirchensatzes waren offenbar seit jeher die Herren von Hünenberg. Da zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Nachkommen der Brüder Hartman I. (1281–†1287) und Gottfried II. (1271–†1309) von Hünenberg über den Kirchensatz zu Oberrüti verfügten, muß schon Peter I. (1239–†1281), der Stammvater dieses Hünenberger Zweiges, besagte Kirche zu Eigen besessen haben. Wohl kaum Peters Vater Walther II. (1239–1240), eher sein Großvater oder Urgroßvater Walther I. (1173–1185) könnte tatsächlich diese Kirche gestiftet haben. – Dem auf der Wildenburg sitzenden Stamm Peters II. (1293–1335) – Sohn Gottfrieds II. – gelang es schon im frühen 14. Jahrhundert, alle Teile des Kirchensatzes Oberrüti in seiner Hand zu vereinigen; 1337 waren Peters II. Söhne Peter III. (1324–†1369), Hartman IV. (1324–1357) und Johans I. (1323–1357) Inhaber der Kirchenvogtei. Der stets mit dem Twing verbundene Kirchensatz vererbte sich über Hartman VI. (1363–†1406), Sohn Johans I., an Hartman VIII. (1400–1436), den letzten hünenbergischen Twing- und Patronatsherrn zu Oberrüti. Im 15. Jahrhundert gelangten Twing und Kirchensatz über Ulrich von Hertenstein an das Kloster Kappel und von diesem 1498 an die Stadt Zug⁴⁷.

Die geringen Einkünfte dieses Kirchensatzes dürften stets weitgehend dem Rektor oder Pleban zugekommen sein.

Der eigentliche Zehntbezirk des Kirchensatzes Oberrüti erstreckte sich auf den Dorfbann und auf die Exklave Sürpfen LU. Daneben verfügten Kirchensatz und Pfarrpfund Oberrüti in der Dorfsiedlung Dietwil über 1 ½ zehntpflichtige Hofstätten und eine zehntpflichtige Matte, ferner in der zugehörigen Dietwiler Feldflur über den Zehnten von 18, auf die drei Zelgen verteilten Jucharten Ackerland⁴⁸.

⁴⁶ Freiburger Diözesan-Archiv 1. 235.

⁴⁷ QW I/2 Nr.923 (1318); I/3 Nr.91 (1335), Nr.178 (1337). StAG Urk. Freie Ämter 4 (1498).

⁴⁸ Pfarrarchiv Dietwil, Zehnturbar von 1661 (Abschrift).

Die «Gemeinde» der Kirchgenossen zu Oberrüti tritt, soviel ich sehe, 1432 zum erstenmal urkundlich ins Blickfeld: Damals vermittelte die Stadt Zug im Streit der Kirchgenossen zu Rüti mit den Inhabern der Büelgüter zu Niedercham ZG. Letztere weigerten sich, eine von Ritter Arnold von Iberg (1265) gestiftete Jahrzeit an Kirchenbau, ewiges Licht und Armenspende zu Oberrüti zu leisten⁴⁹.

IV. Dietwil

Hauptpatrozinium der Kirche Dietwil war offenbar seit jeher St. Jacobus major (Zentrum des Kults in Santiago de Compostela in Spanien). Einem Eintrag im 1579 errichteten späteren Dietwiler Jahrzeitbuch können wir zudem entnehmen, daß dieses Jacobus geweihte Gotteshaus 1145 von Bischof Hermann von Konstanz (Hermann I., Bischof 1138–1166) geweiht worden sei – eine glaubwürdige Überlieferung. Erwähnt wird die Kirche Dietwil allerdings erst im bischöflichen liber decimationis von 1275⁵⁰.

Die Kirche liegt im Südteil der Dorfsiedlung Dietwil. Das rund 680 ha umfassende Pfarreigebiet erstreckte sich auf den alten Gemeindebann Dietwil mit den Höfen Ige (Eien) und Körbligen (heute LU Gde Inwil), ferner auf die nicht zum Gemeindegebiet gerechneten Höfe Schweigmatt, Buchholz (Nordteil), Sulzberg (alle ganz oder zum Teil LU Gde Inwil) und auf den zum Twing Fenkrieden gehörenden Weiler Gerenschwil. Nicht zum Kirchspiel gehörten der Hof Gumpelsfahr (Pfarrei Sins) und drei Hofstätten im Dorf (2 zu Sins, 1 zu Oberrüti)⁵¹.

Über das Gesamteinkommen des Kirchensatzes Dietwil schweigt der liber decimationis von 1275, flossen doch damals diese Einkünfte, zusammen mit denen von Pffeffikon LU, Hochdorf LU, Birrwil AG und [Klein-]Wangen LU in den Säckel des Propstes zu Werd, der gesamthaft abrechnete. 1370, anlässlich einer erneuten bischöflichen Taxation der kirchlichen Einkünfte (liber marcarum), wurde der Dietwiler Kirchensatz auf 18 Mark Silber geschätzt⁵².

Die frühen Patronatherren zu Dietwil kennen wir nicht; zweifellos waren es im früheren 14. Jahrhundert nicht die bis nach 1400 als Twing-

⁴⁹ UB Zug I Nr. 770.

⁵⁰ Pfarrarchiv Dietwil, Jahrzeitbuch. Freiburger Diözesan-Archiv 1. 234 (1275).

⁵¹ Siehe Anmerkung 48.

⁵² Freiburger Diözesan-Archiv 1. 234 (1275); 5. 82 (1370).

herren über dieses Niedergericht gebietenden Herren von Hünenberg. Herren der Kirche scheinen vielmehr Rechtsvorfahren der Freien von Rüegg gewesen zu sein, stritten sich doch 1320/21 Markwart II. von Rüegg und sein Sohn Herman II., Kirchherr zu Dietwil, mit dem Kloster Eschenbach um einige angeblich zum Dietwiler Widem gehörende Grundstücke. Zwischen 1321 und 1370 gelangte der Kirchensatz auf unbekannte Art an das Johanniterhaus Hohenrain; Dietwil wird im bischöflichen liber marcarum von 1370 eindeutig als Kollatur dieser Kommende aufgeführt. Die Pfarrei blieb den Johannitern auch weiterhin unterstellt⁵³.

Der jeweils von Hohenrain mit dieser Pfründe belehnte Kirchherr war anscheinend recht gut gestellt, mußte er doch von den gesamten Basis-einkünften (Zehnten und Widemgutszinse) z. B. im 16. Jahrhundert bloß einen festgesetzten jährlichen Betrag – er stieg in diesem Jahrhundert von 10 auf 15 Malter beider Getreidearten (Korn und Haber) – an die Kommende abliefern⁵⁴.

1473 stiftete der vermögliche Bauer Peter, Inhaber des nach Sins pfärrigen Hofes Gumpelsfahr, in der Kirche Dietwil einen Marienaltar und dotierte ihn mit Haus und Hofstatt zu Dietwil, 29 Gulden jährlicher Einkünfte, ferner mit der Anwartschaft auf den Hof Gumpelsfahr, 1 Schuppose und 2 Mütt Kernen Zins in Dietwil. Damit entstand eine nicht dem ordentlichen Dietwiler Patronatsherrn, sondern dem Twingherrs (Schultheiß und Rat zu Luzern) unterstellte Kaplanei, deren Kaplan wöchentlich in der Kirche Dietwil fünf Messen zu lesen hatte⁵⁵.

Abgesehen von den erwähnten Ausnahmen – die zum Fenkrieder Zehnt der Pfarrei Sins und die zur Pfarrpfund Oberrüti gehörenden Zehntrechte – gehörte der ganze Zehnt in der Pfarrei Dietwil zum Kirchensatz.

Nachrichten über die sicher vorhandene genossenschaftliche Kirchengemeinde Dietwil fehlen für das Spätmittelalter.

V. Die «Fremdkörper»

1. *St. Laurentius zu Wallenschwil*

Die um 1160 erstmals als Filiale der Pfarrei Muri erwähnte Kapelle zu Wallenschwil war dem heiligen Laurentius geweiht. Früheste Kunde

⁵³ QW I/2 Nr. 1036 (1320/21). Freiburger Diözesan-Archiv 5. 82 (1370).

⁵⁴ StLU Cod. K J 60 (Anfang 16. Jahrhundert); 65 (1556). StLU 194/2851 (1615).

⁵⁵ StLU 191/2807 und 193/2831 a (Transsumpt von 1544).

über dieses Patrozinium gibt die Dedikation des 1333 geschriebenen Meßbuches des kleinen Gotteshauses. Der Zehnt zu Wallenschwil scheint ursprünglich der Pfründe des Priesters der Leutkirche zu Muri zugeteilt gewesen zu sein. Diese kirchliche und weltliche Murensen Exklave dürfte erst infolge der von mir angenommenen Lostrennung der selbständigen Pfarrei Beinwil von einer hypothetischen Großpfarre Muri entstanden sein. Die Laurentius Kapelle wurde möglicherweise vom Kloster zur Sicherung dieses Außenpostens errichtet⁵⁶.

2. St. Verena zu Aettenschwil

Das Verena-Patrozinium dieses kleinen Gotteshauses wird zwar anscheinend erst im 16. Jahrhundert (1574) urkundlich erwähnt, scheint jedoch alt zu sein. Schon anlässlich der ersten Nennung (1179) war die «ecclesia Agetiswilare» Eigen des Klosters Muri; sie blieb auch später Bestandteil der Murensen Vermögensmasse. Die wirtschaftliche Grundlage der Kapelle war derart schwach – 1275 betrug die bischöfliche Taxation der Einkünfte bloß 1 Mark Silber (= 10 Stuck) –, daß hier kaum ein selbständiger Pleban gesessen haben kann, wie die Überlieferung glauben macht. Da 1275 der Kreuzzugszehnt dieser Verena-Kapelle nicht mit den Pfarreien des zuständigen Dekanats Aesch-Hochdorf, sondern mit denjenigen des Dekanats Cham-Bremgarten geleistet wurde, dürfen wir vermuten, daß der Pleban der Pfarrei Beinwil (Freiamt), die als Exklave letzterem Dekanat angehörte, die Kleinkirche Aettenschwil mitversah.

Bei dieser Kapelle handelte es sich offensichtlich um eine nicht ausbaufähige Kirchengründung auf der Hofstätte des nordwestlich vom Dorf Aettenschwil etwas abgesetzten grundherrlichen Hofes auf dem Büel, der 1574 bloß rund 12 ha, vorwiegend Matt- und Weideland in Gemenglage, umfaßte. Ein ursprünglicher Pfarrzwang kann sich bloß auf die Bewohner dieses Hofes bezogen haben und dürfte im Verlaufe des späteren Hochmittelalters dahingefallen sein. Im bischöflichen liber marcarum von 1370 wird die Kapelle Aettenschwil als Filiale der Pfarrkirche Sins erwähnt.

Der Aettenschwiler Kapellenhof zinst dem Kloster Muri 1376/89 etwa 5 Stuck, 1574 rund 6 Stuck. Schon vor 1453 war der unbedeutende murensische Laienzehnt vom Fahrhof südlich von Sins dem «kilchli ze

⁵⁶ QSG 3/3 (Acta Murensia 16, 22, 59, 66, 88). M. KIEM, *Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries* I 152 Anm. 2 (1333).

Ettiswil» zugeteilt; dieser Zehnt wurde von den Besitzern des Kapellenhofs bezogen (1574: ca. 2 Stuck)⁵⁷.

3. *St. Germanus zu Abtwil*

In dem etwa 300 Meter südlich des Zentrums des Hauptdorfes Abtwil gelegenen Dorfteil «Altchile» wurde in unbekannter Zeit ein kleines, gemäß urkundlichem Zeugnis von 1474 dem heiligen Germanus von Auxerre geweihtes kleines Gotteshaus errichtet. Das mit seinem Pleban 1303 erste Erwähnung findende Kirchlein stand in dem später «Altchile» genannten Hofstättenraum eines zehntfreien Hofes («Kirchenhoof») von rund 18 ha, dessen Parzellen zum Teil gedrängt um «Altchile» lagen, sich zum Teil jedoch mit anderen Abtwiler Parzellen mischten (1688).

Soweit sich zurückblicken läßt, gehörten Hof und Kirche dem Johanniterhaus Hohenrain. Hofeigentümer und Erbauer dieses Gotteshauses könnte ein Grundherr gewesen sein, der seine Rechte schließlich an die Johanniter abtrat. Angesichts der Tatsache, daß das Ritterhaus Hohenrain schon 1256 weitgehende Rechte über «homines libere conditionis» (Leute freien Standes) u. a. in «Apwiler» besaß und mit Erfolg gegen Zugriffe des Grafen Gottfried von Habsburg verteidigte, dürfen wir allerdings mit ebensolchem Recht vermuten, daß die Kirchengründung auf die Kommende oder möglicherweise sogar auf die Initiative dieser Freien zurückging. – In die Germanuskirche pflichtig waren nur die Bewohner von «Altchile».

Die Kleinpfarrei Abtwil-St. Germanus bildete übrigens später einen der «Schwerpunkte» der eigentlichen «Pfarrei» Hohenrain, die sich bloß aus der Kommende (LU), aus Abtwil-«Altchile» (AG) und aus dem Sennenmoos (LU Gde Hohenrain) zusammensetzte. Wohl wegen dieser engen Verflechtung ist das von Hohenrain aus betreute Kirchlein im bischöflichen liber decimationis von 1275 nicht aufgeführt. Im liber marcarum von 1370 wird das Abtwiler Gotteshaus des heiligen Germanus – der übrigens als Viehpatron in Seuchenzeiten das Ziel vieler Wallfahrten war – eindeutig als Filiale von Hohenrain bezeichnet⁵⁸.

⁵⁷ UB Zürich 1 Nr. 334 (1179) und Nr. 349 (1189); 2 Nr. 657 (1247 «Getiswilare»). StAG 5002 (1376/89) und 5018 (1574). StAG Urk. Muri 430 (1453); 748 (1564).

⁵⁸ QW I/1 Nr. 770 (1256); I/2 Nr. 345 (1303). UB Zürich 7 Nr. 2731 (1303). Freiburger Diözesan-Archiv 5. 82 (1370). StLU 705/14344 (1474). StAG 4227 (1688).

VI. Folgerungen

Aus der systematischen Zusammenfassung der erarbeiteten Erkenntnisse über die Strukturen und Entwicklungen der einzelnen Bestandteile der Pfarreigruppe «Sins» versuchen wir uns abschließend ein Bild über die frühen Zusammenhänge zu machen. Die knappe Aufzählung der spätmittelalterlichen Fakten legt folgendes Tatsachengerippe frei:

Das unter Pfarrzwang stehende Gebiet der Kirche *Sins* schloß im Norden Mühlau, im Süden den Hof Schwerzlen LU ein und erstreckte sich auf drei Exklaven im Twing Dietwil (Hof Gumpelsfahr und 2 Hofstätten im Dorf Dietwil). Vom Zehntgebiet dieser Kirchhore waren erstaunlicherweise nicht die peripheren, sondern die bequemer erreichbaren zentralen Teile entfremdet und verweltlicht worden. Die im Spätmittelalter dem Kirchensatz noch verbliebenen Pfarrei-Zehntgebiete stießen im Norden mit einem das Territorium der Pfarrei Merenschwand durchquerenden Teilzehnten an die March der Pfarrei Muri, reichte im Süden mit Schwerzlen LU an die Pfarrei Inwil LU und umfaßte auch beachtliche Zehntsplitter im Twing Dietwil. – Bemerkenswert ist die Tatsache, daß der Hof, an den der Kirchensatz *Merenschwand* dinglich gebunden war, in Mühlau, somit zwar einerseits in der weltlichen Herrschaft Merenschwand, anderseits jedoch in der Pfarrei Sins lag. Einige Zehntflächen im Nordteil der Pfarrei Sins waren mit Teilzehntrechten der Pfarrei Merenschwand belegt. – Zur Pfarrei *Oberrüti* gehörten neben dem Dorfbann die abgelegene Exklave Sürpfen LU, Nachbarhof von Schwerzlen, und eine Hofstätte in Dietwil, nebst Zehntrechten in letzterem Twing. – *Dietwil* erscheint im Spätmittelalter als der «leidende» Teil, war dieses Kirchspiel doch mit Pfarrei- und Zehntrechten der Kirchen Sins und Oberrüti durchsetzt. Dagegen war der in weltlicher Beziehung zu Fenkrieden gehörende Hof Gerenschwil pfarr- und zehntrechtlich der Kirchhore Dietwil zugeteilt.

Es wäre absurd anzunehmen, all diese Verzahnungen und Überschneidungen seien in der Frühzeit willkürlich so geschaffen worden. Vielmehr sind die erwähnten Fakten als «Überlieferungstrümmer» einer Entwicklung zu werten, an deren Anfang eine umfassende «Urpfarrei» Sins zu setzen ist.

Die «Desintegration» dieser hypothetischen Großpfarrei begann vermutlich mit der Bildung der selbständigen Herrschaft und Pfarrei Merenschwand. Diese «Amputation» war zweifellos das Resultat einer ver-

mögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den beiden auseinanderwachsenden Zweigen des Hochadelsgeschlechts Homberg-Tierstein, das zu Beginn des Hochmittelalters im südlichen Freiamt eine bedeutende Rolle gespielt haben muß. Die ganze Aufgliederung der «Urpfarrei» Sins wäre daher in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zu setzen, hätte sich somit zwischen etwa 1114 (letzte Nennung Rudolfs I. von Homberg-Tierstein) und 1145 (angebliche Weihe der Kirche Dietwil) abgespielt.

Der zehntenmäßige «Ausverkauf» der Restpfarrei Sins scheint bei den Grafen von Tierstein kein Sonderfall gewesen zu sein. Auf ähnliche Weise, jedoch hier fast ausschließlich in der Form des Lehens, «dezi-mierte» das gleiche Grafengeschlecht den Kirchensatz Kulm im Wynental⁵⁹.

Versuchen wir noch die Patrozinien einzuordnen. Wenn wir allein die grob nach hypothetischer Besiedlungsdichte abgestuften neunzehn spätmittelalterlichen Großpfarreien – Mittelland über 3000 ha, Napfrand über 3500 ha, Napfgebiet und Unterlauf der kleinen Emme mit Pilatus über 6000 ha, Entlebuch über 7500 ha – im Aar-Gau und den direkt angrenzenden (und pfarreilich überlappenden) Gebieten berücksichtigen, kommen wir zum erstaunlichen Resultat, daß 15 (78,9 %) dieser echten Großpfarreien die Patrozinien Mauritius (5), Maria (4), Martin (4) und Petrus (2) führten. Die restlichen Großpfarrei-Patrozinien verteilten sich auf Goar, Johannes Baptista, Laurentius und Pankratius. St. Vitus, St. Rupert und St. Jacobus major und alle Frauenpatrozinien (mit Ausnahme der Gottesmutter Maria) waren im mittelalterlichen Aar-Gau Patrozinien sekundärer (Jacobus) oder noch späterer Pfarreien. Auch von dieser Seite her erweist sich somit die Kirche Sins als Zentrum einer Urpfarrei, die noch im 10./11. Jahrhundert rund 6440 ha umfaßt haben und spätestens im 8. Jahrhundert entstanden sein dürfte.

B. Die Pfarrei Beinwil (Freiamt)

I. Beinwil

Bemerkenswerterweise gehörte die Pfarrei Beinwil 1275 und auch später als Exklave zum Dekanat Cham-Bremgarten.

⁵⁹ Vgl. J. J. SIEGRIST, *Die Gemeinde Unterkulm und das Kirchspiel Kulm*, 1957, 92 ff.